

# **SATZUNG**

des Reitervereins

## **REITERHOF Montabaur - Stahlhofen e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen: "Reiterhof Montabaur –Stahlhofen e.V." mit dem Sitz in Montabaur und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Rheinland-Westerwald und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Pfalz- Saar und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

1. Der Reiterhof Montabaur Stahlhofen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
  - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich reitsportliche und pferdezüchterische Zwecke, insbesondere die Förderung des Reit- und Turniersports und des Freizeitreitens, die Belehrung und Unterweisung der Mitglieder in allen der Haltung und den Umgang mit Pferden betreffenden Fragen sowie ihre reiterliche Ausbildung.
  - 1.4 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - 1.5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - 1.6 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ein Idealverein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Betrieb gerichtet ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Ausgaben des Vereins werden durch Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Einnahmen im Sinne der §§ 6 und 7 Gemeinnützigkeitsverordnung ermöglicht.
3. Alle dem Verein zufließenden Mittel dienen der Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Es werden nur Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gezahlt, die dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen. Etwaige Überschüsse in einem Rechnungsjahr werden den Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zugeführt.
4. Die Mitglieder erhalten keine direkte Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig davon werden, ob sie aktiv reitet oder nicht.
2. Wer Mitglied werden will, hat einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, wird dies dem Antragsteller

ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Der abgelehnte Antragsteller kann gegen die Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Aufnahmeantrag entscheidet. Wenn der Vorstand nicht spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat eine Ablehnung an den Bewerber gesandt hat, gilt der Antrag als angenommen. Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO (Leistungs- Prüfungs-Ordnung der Dt. Reiterlichen Vereinigung) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirksverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Rückstand bleibt und auch nach schriftlicher Erinnerung nicht zahlt, oder
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig gefährdet,
  - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, auch bei unreiterlichem Verhalten, Zuwiderhandlung aus tierschutzrechtlicher Sicht, z.B. zu quälen zu misshandeln oder unzulänglich unterzubringen und zu transportieren.

Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall hat der Vorstand den Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

### **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise stunden, bzw. erlassen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich auch per Mail einzuladen. Bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zehn Tage abkürzen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen es sei denn, dass ein Mitglied Geheimabstimmung mit dem Stimmzettel verlangt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
3. Die Jahresrechnung
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
6. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines

Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - ein Geschäftsführer zugleich Kassenwart.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
  - der Sportwart und zugleich Breitensportbeauftragte
  - der Tierschutzbeauftragte.

Weitere Mitglieder bilden einen Turnierausschuß.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1.- oder der 2. Vorsitzende oder der

Geschäftsführer aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und gibt seiner Arbeit die für die Erfüllung des Vereinszweckes im Sinne des § 1 dieser Satzung erforderlichen Impulse. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Führung der laufenden Geschäfte

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das: Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. Gemeinnütziger Verein in Kooperation mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung(FN)  
Freiherr-von-Langen-Strasse 8a, 48231 Warendorf, Registergericht Warendorf VR 611  
Das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Nutzung des Vereinseigentums**

Die Vereinsmitglieder dürfen die dem Verein gehörenden Anlagen und Ausrüstungen kostenlos nutzen. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

Die Satzung, die in der Gründungsversammlung am 23.09.1988 in Montabaur -  
Stahlhofen beschlossen wurde, ist in dieser Satzung vom 19.11.2022, die von der  
ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt wurde, integriert.

Der Vorstand

Stahlhofen den, 05.12.2022  
Ort, Datum

  
Nikola Mock  
1. Vorsitzende

Stahlhofen den, 05.12.2022  
Ort, Datum

  
Johanna Kolb  
2. Vorsitzende

Stahlhofen den, 05.12.2022  
Ort, Datum

  
Ulrike Böttcher  
Geschäftsführer